

# Nochmals: Anerkennung von Scheinvaterschaften zwecks Aufenthaltssicherung von Ausländern – Neuer Anlauf des Gesetzgebers zur Missbrauchseindämmung

Update zu JAmt 2017, 339 bis 345

Inzwischen ist ein weiterer Beitrag zum Thema erschienen, zu dem der Autor vorliegend und kürzlich einen Aufsatz veröffentlicht hat,<sup>1</sup> sowie die erste Online-Kommentierung der neuen Vorschrift des § 1597a BGB verfügbar.<sup>2</sup> Bemerkenswert ist dabei deren Wortwahl, wenn *Nickel*<sup>3</sup> zur praktischen Bedeutung einer Vorschrift gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen ausführt:

„Solche sog. ‚Kioskväter‘ – häufig verarmte Sozialhilfeempfänger – erkennen die Vaterschaft gegen Geld an mit der Folge, dass auch Kind und Kindesmutter regelmäßig der Sozialhilfe anheimfallen.“

Dieser fortschreitende Diskussionsstand sowie Nachfragen aus der Praxis geben Anlass, die Ausführungen im vorgenannten Aufsatz zu der nach wie vor einige Unruhe stiftenden Thematik nachfolgend zu ergänzen und zu vertiefen.

## I. Kritik am intransparenten Vorgehen des Gesetzgebers und inhaltliche Schwerpunkte der Diskussion

*Stern*<sup>4</sup> teilt inhaltlich die Kritik des Verf. daran, dass vor der Verabschiedung der Neuregelung im Bundestag eine „breite familienrechtliche *Diskussion und Anhörung sachkundiger familienrechtlicher Fachverbände*“ unterblieben ist und hält das Vorgehen des Gesetzgebers aus familienrechtlicher Sicht für „bedenklich und befremdlich“. Fraglich sei auch die angebliche Eilbedürftigkeit der Einführung des § 1597a BGB. Die Bundesregierung habe nämlich am 12.7.2017 in einer Antwort auf eine kleine Anfrage zum Thema der Scheinvaterschaften zur Aufenthaltserlangung mitgeteilt, ihr lägen keine belastbaren Fallzahlen der letzten Jahre vor.<sup>5</sup>

Mit dem letztgenannten Hinweis soll allerdings das *allgemeine Problem nicht kleingeredet* werden. Wenn dem Verf. allein aus einem nicht-großstädtischen westdeutschen Standesamt berichtet wird, in einem fünfjährigen Zeitraum seien bei ca 105 informell dokumentierten Vaterschaftsanerkennungen zu *Kindern afrikanischer Asylbewerberinnen* nach dortiger Überzeugung ca 85 % der Fälle als *missbräuchlich* zu werten, gibt das zu denken. Umso mehr hätte aber Anlass bestanden, nach einer soliden und praxistauglichen gesetzgeberischen Lösung zu suchen, zu der auch Expertenrat vor allem aus Jugendämtern, Standesämtern und Notariaten als für den Gesetzesvollzug Betroffene hätte eingeholt werden können.

Inhaltlich zeichnen sich nunmehr *zwei Schwerpunkte der Diskussion* ab:

- Welche Rolle spielt im Rahmen der Beurkundung die Frage, ob das Kind tatsächlich von dem anerkennungswilligen Mann abstammt?

- Muss die Urkundsperson gegenüber den Beteiligten einen „investigativen“ Standpunkt einnehmen und alle in § 1597a Abs. 2 S. 2 Nr. 1–5 BGB aufgeführten Merkmale schematisch abfragen oder genügt es, Auffälligkeiten in dieser Hinsicht aufmerksam zu beobachten und ggf zum Anlass für gezielte Nachfragen zu nehmen?

## II. Nichtabstammung des Kindes vom anerkennungswilligen Mann als Prüfungsgegenstand der Beurkundung?

Zu dem erstgenannten Punkt hatte der Verf.<sup>6</sup> darauf hingewiesen, dass nach § 1597a Abs. 5 BGB eine Anerkennung *nicht missbräuchlich* sein könne, wenn der Anerkennende der Vater des anzuerkennenden Kindes sei. Weiterhin wurde angemerkt, dass die Urkundsperson – entsprechend der bisherigen Übung – auch künftig nicht etwa die allgemeine Pflicht treffe, vor jeder Vaterschaftsanerkennung unter Ausländerbeteiligung *nach der Erzeugerschaft des Mannes zu fragen*. Dass sie diese Frage in Einzelfällen stellen dürfe und solle, wenn der äußere Gesamteindruck der erschienenen Beteiligten und ihre Bekundungen einen Missbrauchsverdacht aufkommen lassen, lege die Neufassung des Gesetzes nahe. In allen Fällen, in denen sich der Mann und die Mutter nicht gerade gegenüber der Urkundsperson „verplappern“, sei aber schwer erkennbar, wie diese *zu der gesicherten Erkenntnis* kommen soll, das Kind sei entgegen den Angaben der Beteiligten nicht von dem anerkennungswilligen Mann gezeugt worden.

Diese Position ist *aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln in Zweifel gezogen* worden.

*Stern*<sup>7</sup> hebt ebenfalls die Vorschrift des § 1597a Abs. 5 BGB hervor, meint aber [*Anm. der Red.: Hervorhebungen durch den Verf.*]:

„Ein Nachweis kann *durch einen privat veranlassten Vaterschaftstest* schnell erfolgen.“

Dies setzt naturgemäß voraus, dass sich im Beurkundungstermin hinreichende Verdachtsgründe für einen Missbrauch ergeben haben, die die Urkundsperson an sich veranlassen müssten, die Beurkundung auszusetzen, wenn sich nicht die biologische Abstammung des Kindes von dem Anerkenn-

\* Der Verf. war bis 2011 Vorsitzender eines Familiensenats am OLG München und ist Honorarprofessor für Zivilrecht an der TU München.

1 *Stern* NZFam 2017, 740 bis 741.

2 *jurisPK/Nickel* BGB, 8. Aufl. 2017, BGB § 1597a.

3 *jurisPK/Nickel* BGB § 1597a Rn. 5 (Fn. 2).

4 *Stern* NZFam 2017, 740 (741).

5 BT-Drs. 18/13097.

6 *Knittel* JAmt 2017, 339 (341).

7 *NZFam* 2017, 740 (741).

den als zutreffend erweist. Das kann freilich bei realitätsnahem Verständnis kaum so aufgefasst werden, dass die Beteiligten schon mit einem fertigen DNA-Test beim Jugendamt oder Standesamt bzw. Notar erscheinen sollen. Gemeint ist offenbar, dass bei *während der Beurkundung aufgetretenem* Missbrauchsverdacht dem anerkennungswilligen Mann die *Gelegenheit gegeben* werden soll, diesen *durch einen von ihm in Auftrag gegebenen Vaterschaftstest auszuräumen*. *Stern* legt also offenbar zugrunde: Die Urkundsperson müsse nicht etwa von der biologischen Unrichtigkeit der Abstammung überzeugt sein. Es genügen – wie auch immer begründete – Zweifel hieran, die ggf. von dem anerkennungswilligen Mann zu widerlegen seien.

Die Konsequenz des Ansinnens eines beizubringenden DNA-Tests wäre, dass die Urkundsperson vorerst keine Entscheidung über die Aussetzung trifft, sondern die weitere Reaktion der Beteiligten abwartet. Dass diese wirklich einige Wochen später mit einem positiven privaten Vaterschaftsgutachten wiederkommen, dürfte aber nur in einer geringen Minderzahl der Fälle zu erwarten sein. Die Folge wird eher sein, dass bei gegebener Täuschungsabsicht die Mutter des Kindes und der Mann ihr Glück bei einem anderen Jugend- oder Standesamt bzw. Notariat versuchen, und zwar möglichst unter Vermeidung der Verdachtsmomente, die den Argwohn der ersten Urkundsperson erwecken.

Da diese bei dem beschriebenen Sachstand noch nicht förmlich ausgesetzt hat, kann sie auch nicht die Ausländerbehörde über den Sachverhalt informieren und keine Sperrwirkung für anderweitige Beurkundungen herbeiführen. Vielmehr besteht die *Ungewissheit, wie lange die Urkundsperson ihren Vorgang noch offenhalten soll* bzw. wann sie endgültig damit rechnen muss, dass die Beteiligten nicht mehr erneut zur Fortsetzung der Beurkundung – unter Vorlage des vorausgesetzten Vaterschaftstests – erscheinen. Dass diese daneben auch die Möglichkeit haben, bei geäußerten Zweifeln der Urkundsperson dieser von vornherein zu erklären, sie nähmen von ihrem Beurkundungswunsch Abstand, wurde bereits vom Verf. hervorgehoben.<sup>8</sup> Zudem wurde auf die Konsequenz hingewiesen, dass auch in diesem Fall kein Anlass für eine Aussetzung der – im formellen Sinne nicht mehr gewünschten – Beurkundung bestehe, aber die Beteiligten durchaus versuchen könnten, die Vaterschaftsanerkennung samt Zustimmung woanders aufnehmen zu lassen.

All diese Überlegungen finden keinen Niederschlag in der zitierten knappen Behauptung, dass ein Nachweis durch einen privaten Vaterschaftstest schnell beigebracht werden könne. Vielmehr hebt *Stern* unter Verstärkung seiner Ansicht bedauernd hervor, dass dieser *Test vor der Geburt eines Kindes gesetzlich verboten* sei,<sup>9</sup> weshalb die Beteiligten dann den sie treffenden „Generalverdacht“ nicht ausräumen könnten und ihnen ggf. eine vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft mit den hiermit verbundenen Vorteilen verwehrt sei. Die Urkundsperson müsse ohne Möglichkeit der diesbezüglichen Widerlegung durch die Beteiligten die *Beurkundung aussetzen und die Ausländerbehörde einschalten*. Diese Beobachtung ist als solche folgerichtig, wobei lediglich die Wertung „Generalverdacht“ irritiert. Bei sachgerechtem Verständnis könnte auf der Grundlage der wiedergegebenen

Meinung grundsätzlich auch ein medizinisch möglicher Vaterschaftstest nur dann zur Vermeidung einer Aussetzung der Beurkundung angeregt werden, wenn konkrete anderweitige Verdachtsmomente iSv § 1597a Abs. 2 BGB vorliegen. Dann erscheint es aber unpassend, speziell hierfür den Begriff „Generalverdacht“ zu verwenden.

Auch wenn somit das Abstellen auf einen möglichen Vaterschaftstest aus den genannten Gründen wenig praxisgerecht erscheint, hat *Stern* doch im Ausgangspunkt zutreffend zugrunde gelegt: Der Urkundsperson bleibt nicht erspart, die Frage der *biologischen Abstammung des Kindes im Rahmen von § 1597a BGB zumindest zu thematisieren*. Denn dies gehört zu einer vollständigen Prüfung sämtlicher Voraussetzungen der Vorschrift. Zur Vermeidung jeglichen Missverständnisses sei aber nochmals klargestellt: Es geht nicht darum, Ausländern oder Ausländerinnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus bei jeder Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung Erklärungen hierzu oder gar einen Nachweis der biologischen Vaterschaft aufzuerlegen. Hierin läge in der Tat eine nicht zu rechtfertigende *Diskriminierung* gegenüber sonstigen Anerkennungswilligen, bei denen soziale Vaterschaften problemlos beurkundet werden können. In Rede stehen nur Fälle, in denen die Urkundsperson *über den Aufenthaltsstatus hinaus aufgrund anderweitiger Wahrnehmungen im Beurkundungstermin einen Missbrauchsverdacht* hat, der sie nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer Prüfung und ggf. Reaktion nach Maßgabe des § 1597a BGB veranlassen soll. Dieser Verdacht wird sich häufig auf das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter bzw. dem Kind beziehen; sollte sich die diesbezügliche Vermutung (ggf. nach Aussetzung im Zuge weiterer Ermittlungen der Ausländerbehörde) letztlich bestätigen, wäre schon aus diesem Grund jeglicher Vergleich eines solchen Einzelfalls mit respektablen sozialen Vaterschaften müßig. Es ist allerdings nicht Sache der Urkundsperson – und sie wäre hierzu auch gar nicht in der Lage –, den entsprechenden Verdacht abschließend zu klären. Können die Beteiligten freilich nach Anhörung hierzu die substantiierten Verdachtsgründe nicht ausräumen, ist eine Aussetzung und Vorlage an die Ausländerbehörde geboten. Das gilt jedoch nach der bereits wiederholt genannten Vorschrift des § 1597 Abs. 5 BGB nicht, wenn der Anerkennende der leibliche Vater ist. Deshalb muss sich die erforderliche Anhörung, unbeschadet der beschränkten Aufklärungsmöglichkeiten der Urkundsperson, auch hierauf erstrecken. Das dient letztlich der Entlastung der Beteiligten zur Abwendung des sonst drohenden Rechtsnachteils einer Aussetzung der Beurkundung mit ihren weiteren Folgen.

Diese Konsequenz ist allerdings von standesamtlicher Seite in einer dem Verf. zugegangenen Zuschrift mit folgender Erwägung bezweifelt worden: Nach der Systematik des Gesetzes sei *zunächst der Missbrauch zu prüfen*. Der in einem eigenen Absatz am Ende der Vorschrift geregelte Fall der biologischen Wahrheit der Anerkennung bedeute ledig-

<sup>8</sup> *Knittel* JAmt 2017, 339 (343).

<sup>9</sup> NZFam 2017, 740 (741) unter Hinw. auf § 15 Abs. 1 GenDG, § 17 Abs. 6 GenDG.

lich eine Entlastungsmöglichkeit für die Beteiligten, die sie selbst beizubringen hätten. Das deckt sich zwar im Ausgangspunkt mit der bereits referierten Ansicht von *Stern*. Jedoch hält die hier wiedergegebene Meinung offenbar die Frage danach, ob der anerkennungswillige Mann der Erzeuger des Kindes ist, für überhaupt nicht relevant im Rahmen des *Beurkundungsverfahrens*. Dies zu klären, sei ggf Aufgabe der Ausländerbehörde.

Dieser Meinung kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. In der Kommentierung zu § 1597a BGB durch *Nickel*<sup>10</sup> wird zu Absatz 5 der Vorschrift zutreffend ausgeführt [Anm. der Red.: *Hervorhebungen durch den Verf.*]:

„Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anerkennung einer Vaterschaft unabhängig von dem mit ihr verfolgten Zweck nicht missbräuchlich sein kann, wenn der Anerkennende der leibliche Vater ist. Dies folgt bereits aus § 1600d BGB, wonach bei Nichtbestehen einer rechtlichen Vaterschaft der leibliche Vater als rechtlicher Vater des Kindes festzustellen ist, ohne dass seine Motive rechtlich relevant sind (BT-Drs. 18/12415, 21).“

Die Urkundsperson (oder zB ein Standesamt) kann deshalb Feststellungen hierzu nicht allein der Ausländerbehörde nach Aussetzung des Beurkundungsverfahrens überlassen. Vielmehr muss sie bei gegebenem Anlass (dh einem konkreten Missbrauchsverdacht, der sich nicht allein auf den Aufenthaltsstatus des Ausländers oder der Ausländerin stützen kann) abweichend von der sonstigen Übung zumindest die Frage stellen, ob das Kind tatsächlich von dem anerkennenden Mann abstammt. Wird dies unvorsichtigerweise verneint, wäre insoweit wenigstens Klarheit zu § 1597a Abs. 5 BGB geschaffen. Häufig werden aber die Beteiligten die Frage bejahen und womöglich sogar empört darauf reagieren, dass diese überhaupt gestellt wird. Die Urkundsperson ist dann in einer *Zwickmühle*: Würde sie die Auskunft ohne eigene Beurteilungsmöglichkeit als zutreffend zugrunde legen, könnte sie keine weiteren Fragen zu den Voraussetzungen eines Missbrauchs mehr stellen. Damit liefe aber die Vorschrift des § 1597a BGB entgegen der gesetzgeberischen Absicht vielfach leer.

Die Urkundsperson könnte höchstens gegenüber den Beteiligten einwenden, sie sei von dieser Auskunft nicht überzeugt. Allerdings ist daran zu erinnern, dass sie bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte für einen Missbrauch ihre Meinung im Gespräch mit den Beteiligten vor einer Entscheidung über die Aussetzung schließlich auch begründen muss, was zu durchaus unerfreulichen Diskussionen führen kann.

Der Verf. neigt gleichwohl unter Abwägung aller Gesichtspunkte zu der Betrachtung, dass sie sich letztlich doch auf diesen Standpunkt stellen kann, also Zweifel an der behaupteten Abstammung des Kindes von dem anerkennungswilligen Mann damit begründen darf, dass sie bereits anderweitige Anhaltspunkte für einen Missbrauch hat. Soweit die eingangs zitierten Sätze aus seinem vorangegangenen Aufsatz<sup>11</sup> dahingehend verstanden werden könnten, dass die Urkundsperson für eine Aussetzung der Beurkundung die gesicherte Erkenntnis der Nichtabstammung haben müsse, hält der Verf. an dieser Formulierung nicht mehr fest. Es sollte genügen, dass die Urkundsperson in Zusammenhang mit anderen erheblichen Anhaltspunkten für einen Missbrauch Zweifel an der Abstammung hat. Zur entsprechenden Klärung mag sie

dem anerkennungswilligen Mann die Möglichkeit einräumen, ein privat veranlassetes Vaterschaftsgutachten beizubringen (auch wenn absehbar ist, dass dieser nur in seltenen Fällen hiervon Gebrauch machen wird, und schon gar nicht, wenn die Vaterschaft verbotswidrig entgegen § 1597a Abs. 1 BGB anerkannt werden soll). Geht dieser hierauf nicht ein und erledigt sich nicht der Beurkundungswunsch auf andere Weise, muss die entsprechende Klärung nach der Aussetzung der Beurkundung dem weiteren Verfahren vor der Ausländerbehörde vorbehalten bleiben. Diese kann ggf unter Berufung auf bestehende Mitwirkungspflichten<sup>12</sup> die Beibringung eines DNA-Tests bzw die Mitwirkung hieran verbindlich verlangen.

### III. Investigative Fragepflichten oder bloßes Beobachten von Auffälligkeiten mit Anlass zu Nachfragen?

Nach wie vor in der Diskussion steht, inwieweit die Urkundsperson gehalten ist, in einschlägigen Fällen von sich aus die Beteiligten einer Befragung anhand des Katalogs des § 1597a Abs. 2 S. 2 BGB zu unterziehen. Während sich die Kommentierung von *Nickel* hierzu nicht äußert, vertritt *Stern* insoweit folgende Auffassung: Mangels regelmäßig fehlender Bereitschaft der missbrauchswilligen Beteiligten zur freiwilligen Offenbarung der gesetzlichen Anknüpfungstatbestände bleibe offen, wie die Urkundsperson Anzeichen für das Vorliegen der konkreten Anhaltspunkte iSd Absatzes 2 erhalten solle.

„Eine schematische Abfrage der Regelbeispiele der Nummern 1 bis 5 ist daher obligatorisch.“<sup>13</sup> [Anm. der Red.: *Hervorhebungen durch den Verf.*]

Diese Auslegung erscheint aber keineswegs zwingend. Eine solche konfrontativ-investigative Haltung ist den Aufgaben von Notaren und Urkundspersonen wesensfremd. Zwar obliegt ihnen nach § 17 Abs. 1 BeurkG auch, „den Sachverhalt zu klären“. Dies steht aber nach dem Gesetzeswortlaut eindeutig im Kontext des Interesses der Beteiligten: Deren Wille soll erforscht und ihren Erklärungen zur Wirksamkeit verholfen werden. Es ist eher ungewöhnlich, dass ihnen Ausforschungs- und Mitteilungspflichten auferlegt werden, die anderen Belangen als denjenigen der Beteiligten dienen (hier dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen). Jedenfalls lässt sich aber der Vorschrift des § 1597a BGB nur entnehmen, dass Notare und Urkundspersonen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft unter Aussetzung der Beurkundung der Ausländerbehörde mitzuteilen haben. Auf welche Weise diese Anhaltspunkte ggf festzustellen sind, schreibt das Gesetz hingegen nicht vor.

Dem gesetzlichen Gebot wäre auch dann Genüge getan, wenn die Urkundsperson – wie vom Verf. bereits anderweitig vorgeschlagen<sup>14</sup> – die Mutter eines ausländischen Kin-

10 jurisPK/Nickel BGB § 1597a Rn. 18 (Fn. 2).

11 Knittel JAmt 2017, 339 (341).

12 Geregelt in § 82 AufenthG iVm § 17 Abs. 8 GenDG.

13 Stern NZFam 2017, 740 (741).

14 Knittel JAmt 2017, 339 (342).

des und den anerkennungswilligen Vater nicht von vornherein unter „Generalverdacht“ stellt, wie auch *Stern* in Zusammenhang mit der Vorschrift kritisiert.<sup>15</sup> Es würde durchaus genügen, dass sie *Auffälligkeiten im Auftreten der Beteiligten und in ihren Bekundungen* aufmerksam registriert. Sie ist dann nicht gehindert, diese zum Anlass gezielter Nachfragen zu nehmen.

Als Einstiegsfrage wird freilich immer das Thema der *vollziehbaren Ausreisepflicht* der Mutter des Kindes oder des Anerkennenden zu dienen haben. Manchmal wird dies ohne Weiteres offenbar, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer sich nur mit einem Dokument der zuständigen Behörde ausweisen kann, welches den Aufenthaltsstatus erkennen lässt. Andernfalls sollte aber hiernach gefragt werden. Ebenso würde sich eine Frage aufdrängen, wenn ausländische Beteiligte die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftslands haben (welche das sind, sollte die Urkundsperson allerdings parat haben).<sup>16</sup> Auch dann erscheint eine entsprechende Frage nach einem gestellten *Asylantrag* veranlasst.

Im Übrigen muss man sich aber die *Problematik eines katastrophischen Abfragens der übrigen gesetzlichen Kriterien* einmal praktisch vorstellen. Zumindest eine Frage würde auf jeden Fall skurril wirken („Hat die Mutter dem anerkennenden Mann Geld dafür bezahlt?“). Dass hierauf in aller Regel keine wahrheitsgemäße Antwort der Missbrauchswilligen zu erwarten ist, liegt auf der Hand. Bei einer anderen Frage nahm der Verf. bisher an, dass die Urkundsperson eine uU wahrheitswidrige Beantwortung sehr häufig nicht widerlegen könne („Hat der Mann schon zuvor die Vaterschaft zu Kindern ausländischer Mütter anerkannt?“). In einem bisher nur als Entwurf vorliegenden Rundschreiben für die Standesämter der beiden zuständigen Bundesministerien wird allerdings auf Folgendes hingewiesen [*Anm. der Red.: Hervorhebungen durch den Verf.:*]

„Mittels eines *Auskunftsersuchens an das Standesamt, welches den Geburtseintrag des Anerkennenden führt* (das Standesamt, in dessen Bezirk der Anerkennende geboren wurde, vgl. §§ 3, 18 PStG) kann ein Verdacht i.S.d. § 1597a Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 BGB erhärtet oder auch entkräftet werden [...] Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung zu dem Kind erst nach der Geburt, werden die Daten über den Vater durch eine Folgebeurkundung in das Geburtenregister eingetragen (§ 27 Absatz 1 PStG). Nach der Eintragung der Folgebeurkundung hat das Standesamt dies gemäß § 57 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV) auch dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt, zur Eintragung eines Hinweises auf die Geburt des Kindes (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 PStG) mitzuteilen. Da *hierdurch sämtliche Kinder, für die eine Vaterschaft besteht, ersichtlich sind*, lässt sich nachvollziehen, ob der Anerkennende beispielsweise bereits Vater mehrerer Kinder mit jeweils unterschiedlichen Familiennamen und Geburtsorten ist.“

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies nur in Deutschland geborene Väter betrifft und nicht etwa auch Ausländer mit nicht-deutschem Geburtsort, die über § 4 Abs. 3 StAG unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einem Kind einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit vermitteln können. Andererseits werden entgegen der missverständlichen Formulierung der zitierten Passage auch vorgeburtliche Anerkennungen, die schon beim Geburtseintrag des Kindes dem Standesamt bekannt sind, nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 PStV beim Geburtsregister des Vaters vermerkt.

Jedenfalls *stärkt diese Abfragemöglichkeit die Position der Urkundsperson:* Liegen ihr bereits im Vorfeld der Beurkun-

dung die Daten der Beteiligten vor und erscheint ihr – ohne Generalverdacht – aufgrund der bereits erkennbaren Gesamtumstände das Beurkundungersuchen suspekt iSd § 1597a BGB, könnte sie schon vorsorglich durch eine Anfrage beim Geburtsstandesamt des Mannes insoweit Klarheit schaffen. Treten die Verdachtsgründe erst während der Beurkundung auf, könnte sie den Termin kurz unterbrechen und versuchen, über eine telefonische Anfrage ggf mittels ihres Sekretariats Aufschluss zu erhalten. Dies setzt aber die Bereitschaft der jeweiligen Standesämter zur kurzfristigen Antwort voraus. Andernfalls müsste bei nachhaltigem Zweifel an der verneinenden Behauptung des Mannes zu früheren einschlägigen Anerkennungen ggf die Beurkundung für heute abgebrochen und ein neuer Termin angeboten werden. Dass die Beteiligten zu einem solchen allerdings kaum wieder erscheinen werden, wenn sie mit einer für sie nachteiligen Auskunft des Geburtsstandesamts des Mannes rechnen müssen, dürfte auf der Hand liegen. Dann stellt sich aber wiederum dieselbe Problematik, die schon zu Ziff. 1 in Zusammenhang mit uU beizubringenden DNA-Gutachten erörtert wurde: Das vorgenannte Abbrechen stellt noch keine förmliche Aussetzung dar und berechtigt daher nicht zur Vorlage an die Ausländerbehörde (wobei im Anschluss an eine solche weitere Ermittlungen ohnehin durch diese und nicht mehr durch die Urkundsperson zu führen wären). Es besteht durchaus die hohe Wahrscheinlichkeit, dass dann die Beteiligten bei einem anderen Jugend- oder Standesamt unter möglicher Vermeidung der zunächst aufgetretenen Verdachtsgründe einen erneuten Versuch unternehmen werden. Dies könnte nur dann wirksam verhindert werden, wenn *überall* in einschlägigen Verdachtsfällen der Frage nach früheren missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen angemessene Beachtung geschenkt und ihr auch konsequent durch die im geplanten Rundschreiben für die Standesämter empfohlenen Auskunftersuchen nachgegangen wird.

Hingegen entzieht sich die *Frage nach den persönlichen Beziehungen* der Beteiligten bzw des vermeintlichen Vaters zu dem Kind wohl schon vom Ansatzpunkt her einer allgemeinen Nachforschungspflicht. Wie soll denn die Urkundsperson reagieren, wenn ihr – bei Annahme einer Fragepflicht – eine kurze, aber nicht un plausible Geschichte aufgetischt wird? („Habe Frau X letztes Jahr kennengelernt. Wir waren uns gleich sympathisch, und dann ist sie eben schwanger geworden.“). Soll sie dann allen Ernstes nachhaken und detailliert erfragen, wie sich die Beteiligten kennengelernt haben und womöglich, wann es zum ersten Verkehr kam?

Dieselbe Problematik würde sich stellen, wenn die Urkundsperson nach den *künftigen persönlichen Beziehungen* fragt: „Ich habe aus den Angaben zur Identität entnommen, dass Sie nicht zusammenwohnen. Warum?“ Darauf wären doch durchaus naheliegende Antworten des angeblichen Vaters zu erwarten: „Meine Wohnung ist zu klein, und wir haben auf dem schwierigen Wohnungsmarkt noch nichts Passendes gefunden.“ Alternativ: „Ich bin verheiratet und will meine Frau nicht verlassen.“ Soll die Urkundsperson in solchen

15 NZFam 2017, 740 (741).

16 Hierzu *Knittel JAmt* 2017, 339 (342).

Fällen wirklich sagen, sie glaube das nicht, wenn sie keine konkreten Verdachtsmomente in dieser Richtung formulieren kann?

Halbwegs Erfolg versprechend könnten solche investigativen Ansätze – sofern man sie denn für geboten halten würde – allenfalls dann sein, wenn die Urkundsperson den jeweils anderen Beteiligten (falls überhaupt beide zu dem Termin erschienen sind) *während der Befragung hinausschickt*, um festzustellen, ob sich eklatante Widersprüche bei den jeweiligen Angaben ergeben. Es ist aber schon fraglich, ob Mutter und angeblicher Vater wirklich hierzu bereit sind. Allenfalls könnte dann überlegt werden, aus einer Weigerung entsprechende Rückschlüsse zu ziehen. Ob das aber wirklich ausreicht, muss wohl situationsbedingt beurteilt werden.

Im Übrigen ist absehbar: Falls sich eine solche Praxis im Milieu herumspricht, werden die Beteiligten sich vorher eingehend abstimmen, um eine möglichst einheitliche Version erzählen zu können, oder sie werden Anerkennung und Zustimmung vielleicht in verschiedenen Terminen vor unterschiedlichen Stellen aufnehmen lassen.

Zu bedenken ist aber, dass sich *auch außerhalb einer schematischen Abfrage Ansatzpunkte für konkrete Nachfragen* ergeben können, welche die Beteiligten ggf in Erklärungsnot bringen können. Nochmals: Solche gezielten *anlassbezogenen* Fragen sind der Urkundsperson nicht untersagt, sondern werden von der gesetzlichen Regelung vorausgesetzt, weil die Urkundsperson gehalten ist, bestimmte für sie erkennbare Anhaltspunkte eines Missbrauchs festzustellen. Es geht lediglich darum, ob sie mit Generalverdacht die

Beteiligten einer schematischen Befragung unterzieht oder ob sie ihre Wahrnehmungen während der Beurkundung zum Anlass konkreter Nachfragen oder der Bejahung von Verdachtsmomenten nimmt. Letzteres ist das Gegenteil von „konfrontativ-investigativem“ Vorgehen.

*Nickel* meint nach einem Hinweis auf den Beispielscharakter des nicht abschließenden Katalogs in § 1597a Abs. 2 S. 2 BGB [*Anm. der Red.: Hervorhebungen durch den Verf.*]:

„So sollte eine Überprüfung des Sachverhalts durch die zuständige Behörde zB auch dann erfolgen, wenn Mutter und Anerkennender nicht in der Lage sind, *sprachlich miteinander zu kommunizieren*.“<sup>17</sup>

Ferner können sich auch Indizien für ein fehlendes Interesse des Mannes an der Mutter und insbesondere dem Kind möglicherweise aus seinem Verhalten im Termin ergeben, etwa wenn er ohne erkennbare eigene Aufmerksamkeit für Belehrungen über die Rechtsfolgen einer Anerkennung der Vaterschaft seinen Wunsch zum Ausdruck bringt, den Beurkundungsvorgang möglichst schnell abzuwickeln. Dies sollte zumindest zu geschärfter Sensibilität der Urkundsperson führen. Aber auch umgekehrt kann sich diese einen Eindruck bilden, wie sich das Verhalten der Mutter gegenüber dem Mann darstellt. Ein interessanter Aspekt hierbei dürfte die *Bereitschaft zur Begründung der gemeinsamen Sorge* sein. Über diese Möglichkeit zu belehren, gehört zu den Pflichten bei Beurkundungen im Jugendamt wie im Standesamt (wobei allerdings die Aufnahme von Sorgeerklärungen dem Jugendamt vorbehalten ist).

---

<sup>17</sup> jurisPK/Nickel BGB § 1597a Rn. 11 (Fn. 2).